

Amtsblatt der Stadt Brühl



28. Jahrgang

Ausgabetag: 13.12.2012

Nummer: 20

Bekanntmachung der 4. Satzung zu Änderung der Satzung der Stadt Brühl
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- Verwaltungsgebührensatzung -

Seite

118 - 123

Bekanntmachung der Aufstellung und der Öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 04.04/2 „Rosenhof“

124 - 126

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - vom 10.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1984 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brühl wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Brühl

Gebührentarif

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
---------------	------------	-------------------

1. **Vervielfältigungen und Auszüge**

- | | |
|--|------|
| a) Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4
für die ersten 10 Seiten jeweils | 0,50 |
| ab der 11. Seite jeweils | 0,30 |
| b) bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,75 |
| c) Farbkopien und – ausdrücke
im Format A 4 | 1,-- |
| im Format A 3 | 1,50 |
| im Format A 2 | 2,50 |
| d) für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schrift-
stücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeit-
aufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeits-
leistung zur Herstellung benötigt wird.
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 8,00 |

2. **Beglaubigungen und Zeugnisse**

- | | |
|--|------|
| a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,00 |
| b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,
Zeichnungen, Plänen je Seite | 3,75 |

3. **Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebe- willigungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist**

- | | |
|--|-------|
| je angefangene halbe Stunde | 22,00 |
| jede weitere angefangene Viertelstunde | 11,00 |

4. **Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften**

- | | |
|-----------------------|------|
| je angefangenes Blatt | 0,25 |
| mindestens jedoch | 1,-- |

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
5.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Er- klärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>	20,00
6.	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	2,50
7.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hunde- steuermarken</u>	3,50
8.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
	jede weitere angefangene Viertelstunde	11,00
9.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	3,50
10.	a) <u>Zweitausfertigung von Fischereischeinen</u>	5,--
	b) <u>Entgegennahme der Verlustanzeige</u> und sonstigen Bescheinigungen (z.B. zur Vorlage bei Versicherungen, der Straßenverkehrsbehörde oder der Ausländerbehörde)	5,--
11.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
	jede weitere angefangene Viertelstunde	11,00

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
12.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	jede weitere angefangene Viertelstunde	11,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	22,00
	jede weitere angefangene Viertelstunde	11,00
	c) Gehilfenstunde zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00 j
	jede weitere angefangene Viertelstunde	6,50
13.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
	bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,20
	für jede weitere Seite	0,17
14.	<u>Lichtpausen und Plots</u>	
	a) DIN A 4	7,--
	b) DIN A 3	8,--
	c) DIN A 2	10,--
	d) DIN A 1	12,--
	e) DIN A 0	14,--
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter Wird jeweils die anderthalbfache Gebühr erhoben.	
15.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
	je angefangene halbe Stunde	22,00
	jede weitere angefangene Viertelstunde	11,00

Tarif-	Gegenstand	Gebühr
Nr.		in EURO

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 16. | <u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträgen</u>
je angefangene 10 Minuten | 7,50 |
| 17. | <u>Bereitstellung von Bauakten zur Einsichtnahme und zum
Fertigen von Zeichnungen und Kopien</u>
Je Fall
(Gebühren für ggfs. zu fertigende Kopien etc. sind hierin nicht
enthalten) | 10,00 |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brühl über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung -

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 10.12.2012

DER BÜRGERMEISTER



Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Aufstellung und Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 04.04/2 "Rosenhof"

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.11.2012 die Aufstellung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 04.04/2 "Rosenhof" beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 24, und betrifft die Flurstücke 203, 204, 208, 209, 199, 200, 393, 206, 345, 346 sowie 342 und 385 tlw. und ist folgendermaßen abgegrenzt:

- Im Norden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 203 und 345 bis zum Schnittpunkt der nördlichen Verlängerung der Grenzen der Flurstücke 393 und 42, dieser Verlängerung nach Norden folgend bis zum Schnittpunkt mit der westlichen Verlängerung des Ost-West verlaufenden Grenzabschnittes der Flurstücke 342 und 345 im Nordosten des Flurstücks 345, weiter auf dieser westlichen Verlängerung nach Osten übergehend in die nördliche Grenze des Flurstücks 346,
- im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 346,
- im Süden durch die südliche Grenze der Flurstücke 346, 206, entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 394 bis zum Schnittpunkt der östlichen Verlängerung der Grenze der Flurstücke 42 und 337, auf dieser Verlängerung nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Grenze der Flurstücke 385 und 337, von diesem Schnittpunkt nach Norden, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 42, dann weiter entlang der südlichen Grenzen der Flurstücke 200, 199 und 209,
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 209, 208 und 203.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Pläne und die Begründung können in der Zeit vom

21.12.2012 - 25.01.2013 (einschl.)

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795130 zur Verfügung.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 BauGB Abs. 4 aufgestellt.

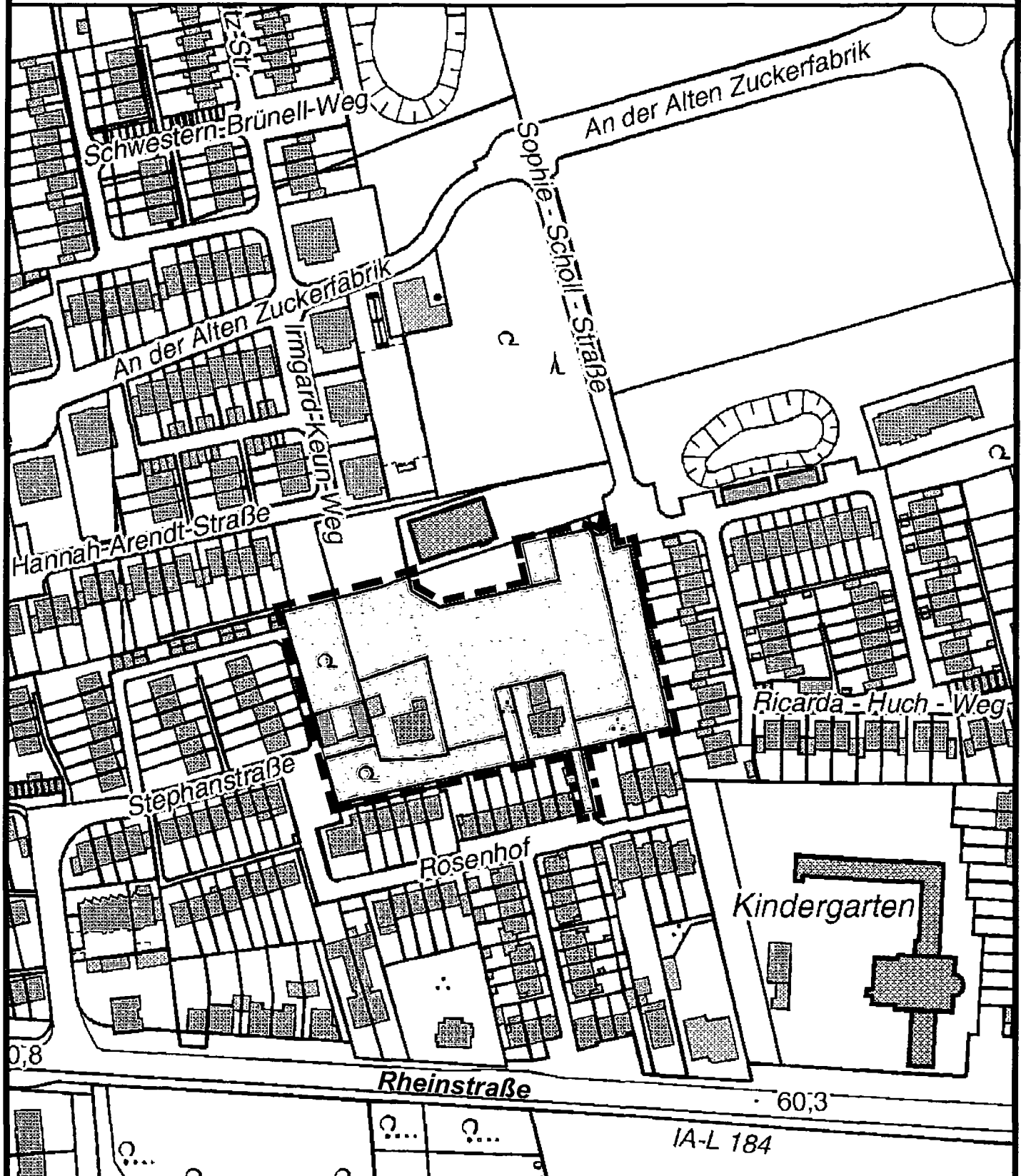
Die FNP- Änderung erfolgt im Wege der Berichtigung

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis nach Abschluss des Verfahrens mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes 04.04/2 "Rosenhof" unberücksichtigt bleiben.

Brühl, 06.12.2012

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

1. Änderung des Bebauungsplanes 04.04/2 "Rosenhof"



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.000



Grenze des
Geltungsbereiches

Vergrößerung aus der DGK 5

© Katasteramt: Rhein-Erft-Kreis 992/08